

83.943

Interpellation Bühler
Eidgenössische Kommission
für Behindertenfragen
Commission fédérale pour les handicapés

Wortlaut der Interpellation vom 14. Dezember 1983

Im Laufe des Jahres 1981, dem UNO-Jahr des Behinderten, ist der Ruf nach einer eidgenössischen Kommission für Behindertenfragen laut geworden.

Ich frage den Bundesrat an, ob er die Schaffung einer solchen Kommission geprüft hat, wie weit gegebenenfalls die Vorarbeiten gediehen sind und ob bereits Vorstellungen über Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise einer derartigen Kommission entwickelt worden sind.

Texte de l'interpellation du 14 décembre 1983

En 1981, que l'ONU a déclaré année des handicapés, un appel public a été lancé en vue de créer une Commission fédérale pour les handicapés.

Je demande au Conseil fédéral s'il a déjà étudié le projet de création d'une telle commission. Dans l'affirmative, où en sont les travaux préparatoires? Est-ce que des propositions ont déjà été faites au sujet de la composition, de l'organisation et de la méthode de travail de cette commission?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Belser, Meylan, Miville, Piller, Weber (5)

Frau Bühler: Im Laufe des Jahres 1981, dem UNO-Jahr des Behinderten, ist von seiten der im Aktionskomitee für das Jahr des Behinderten zusammengefassten rund 60 Organisationen das Postulat aufgestellt worden, es solle eine eidgenössische Kommission für Behindertenfragen gebildet werden. Dieses Postulat ist nicht zuletzt deshalb entstanden, weil die Behinderten und ihre Vertreter die Bedeutung der Arbeiten anderer eidgenössischer Kommissionen, wie derjenigen für Frauenfragen, für Jugendfragen, für Ausländerfragen, für die Diskussion der in jenen Bereichen anstehenden Fragen erkannt haben.

Auch wenn die Vorstellungen im einzelnen, was die Zusammensetzung, die Organisation und Arbeitsweise der Kommission betrifft, recht weit auseinandergehen, in der Bejahung der Notwendigkeit und bezüglich der Stossrichtung der Kommissionsarbeit herrscht Einigkeit. Diese Kommission hätte die Nachteile der enormen Zersplitterung im Behindertenwesen aufzufangen und die grundlegenden Probleme der Behinderten zu bearbeiten. Zentrale Thematik müsste die Integration der Behinderten in unserer Gesellschaft sein. Wir sind heute von einer Integration weit entfernt, ja, es fehlen sogar bei einer grossen Zahl von Behinderten die materiellen Voraussetzungen dazu.

IV-Rentner, die in Armut leben, sind nicht in der Lage, am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen. Die Lage der IV-Rentner müsste dringend untersucht und dargestellt werden. Die Anzeichen mehrten sich, dass die IV-Rentner durch die Maschen unseres sozialen Netzes fallen. Die Kommission für Behindertenfragen könnte zum Beispiel Entscheidungsgrundlagen bereitstellen zuhanden der AHV/IV-Kommission. Diese – zugegeben wichtigen – materiellen Fragen müssten aber in einen grösseren Zusammenhang gestellt werden. Die materielle Sicherheit ist nur eine der Voraussetzungen für die Teilnahme der Behinderten am Leben unserer Gesellschaft. Auch behinderte Menschen leben nicht vom Brot allein.

Die Diskussion rund um diese eidgenössische Kommission für Behindertenfragen ist in der Öffentlichkeit nie mehr abgebrochen. Ich werte dies als Zeichen dafür, dass die Notwendigkeit bejaht und die Möglichkeiten einer solchen Kommission positiv beurteilt werden. Es ist festzustellen,

dass im Kreise der Betroffenen mehr und mehr eine gewisse Ungeduld spürbar wird. Es scheint, dass man sich da und dort die Frage stellt, ob wohl das Eis, das während des Jahres des Behinderten so erfreulich und sichtbar aufgebrochen wurde, sich langsam in aller Stille wieder zu Packeis verfestigt. Ich verspürte die Sorge, die sich in dieser Ungeduld manifestiert, in zahlreichen Kontakten mit Behinderten. Diese Ungeduld ist eine Ungeduld des Herzens. Ich habe mich von ihr anrühren lassen und diese Interpellation eingereicht. Ich weiss, dass die Antwort des Departementsvorstehers bei den Betroffenen und bei den Organisationen auf grösstes Interesse stossen wird, und ich danke ihm jetzt schon dafür.

Bundesrat Egli: Mitte Januar dieses Jahres ist dem Bundesrat namens einer grossen Zahl von Organisationen der Behindertenhilfe und -Selbsthilfe eine Eingabe eingereicht worden, in der der Bundesrat ersucht wird, eine eidgenössische Kommission für Behindertenfragen zu schaffen. Der Bundesrat hatte sich bereits im Jahre 1976 mit einem gleichlautenden Begehren zu befassen. Er sprach sich damals gegen die Schaffung einer solchen Kommission aus, und zwar mit der Begründung, es sei nicht Aufgabe einer staatlichen Kommission, bestimmten Bevölkerungsgruppen eine besondere Plattform für die Verteidigung ihrer Rechte und ihrer Interessen zu verschaffen. Inzwischen hat sich die Ausgangslage insofern geändert, als seither eidgenössische Kommissionen ins Leben gerufen worden sind, die gerade der Vertretung spezifischer Gruppeninteressen gewidmet sind. Ich erinnere an die eidgenössische Kommission für Frauenfragen, an die Kommission für Jugendfragen und eventuell noch weitere.

Obwohl allgemein bezüglich der Schaffung neuer, permanenter Kommissionen Zurückhaltung geboten ist und obwohl angesichts der grossen Zahl von Invalidenorganisationen die personelle Besetzung dieser Kommissionen noch einige Umtriebe und Querelen verursachen wird, ist der Bundesrat bereit, das Begehren nach Schaffung einer eidgenössischen Kommission für Behindertenfragen erneut zu prüfen. Eine definitive Entscheidung kann er jedoch erst nach Klärung der personellen und finanziellen Konsequenzen treffen. Ich darf dieser schriftlichen Antwort des Bundesrates noch beifügen, Frau Bühler, dass ich in meinem Departement bereits Weisung erteilt habe, die Vorarbeiten für die Schaffung dieser Kommissionen zu beginnen, obwohl – ich möchte Ihnen das jetzt auch noch sagen – mein Departement bereits schon mit etwa 120 Kommissionen gesegnet ist, die ich zu betreuen habe. Sie verstehen deshalb unsere Zurückhaltung. Trotzdem prüfen wir die Frage und werden Ihnen zu gegebener Zeit Bescheid geben.

Frau Bühler: Ich danke dem Departementsvorsteher für die positive Stellungnahme. Ich bin von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

83.938

Interpellation Stucki
Berufliche Vorsorge. Wohneigentumsförderung
Prévoyance professionnelle.
Encouragement de l'accession
à la propriété de logements

Wortlaut der Interpellation vom 13. Dezember 1983

Gemäss Artikel 37 Absatz 4 BVG kann der Versicherte einen Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung verlangen, soweit er das Kapital zum Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf oder zur Amortisation von Hypo-

thekardarlehen verwendet. In ähnlicher Weise hat er gemäss Artikel 40 Absatz 1 BVG die Möglichkeit, vor dem Erreichen des Rücktrittalters den Anspruch auf Altersleistungen zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf und zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen zu verpfänden. Gemäss Artikel 82 Absatz 1 BVG können auch Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen bei den direkten Steuern zum Abzug gebracht werden. Als eine Form wurde auch das Wohnbausparsparen vorgesehen. In allen Fällen ist die Regelung der Einzelheiten dem Bundesrat übertragen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde vom Bundesrat für die Artikel 37 und 40 BVG auf 1. Januar 1985, für Artikel 82 auf den 1. Januar 1987 festgesetzt (Art. 1 der VO vom 29. Juni 1983).

Im Rahmen der beruflichen Vorsorge soll somit auch das Wohneigentum gefördert werden. Leider sind zurzeit noch keine entsprechenden Ausführungsvorschriften des Bundesrates bekannt. Es ist indessen für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das BVG und die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Wohneigentumsförderung der Kantone wichtig und dringend, dass Klarheit besteht über die konkrete Ausgestaltung der Wohneigentumsförderung mittels BVG.

Ich stelle deshalb dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Auf welchem Stand sind die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 37, 40 und 82 BVG? Werden sie so rechtzeitig erlassen, dass sie die angestrebte Wirkung sofort mit Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmungen auslösen können?

2. Ist der Bundesrat bereit, auch das Wohnbausparsparen als abzugsberechtigende Vorsorgeform anzuerkennen?

Texte de l'interpellation du 13 décembre 1983

Selon l'article 37, 4^e alinéa, de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP), l'assuré peut exiger une prestation partielle de vieillesse en capital, à la condition qu'il utilise ce capital pour acquérir la propriété d'un logement servant à ses propres besoins ou pour amortir une dette hypothécaire. De manière analogue, il existe la possibilité, selon l'article 40, 1^{er} alinéa, LPP, de mettre en gage, avant d'atteindre l'âge de la retraite, le droit aux prestations de vieillesse en vue d'acquérir la propriété d'un logement pour ses propres besoins, ou de retarder l'amortissement d'une dette hypothécaire grevant un tel logement. Conformément à l'article 82, 1^{er} alinéa, LPP, on peut également déduire des impôts directs les cotisations affectées exclusivement et irrévocablement à d'autres formes reconnues de prévoyance assimilées à la prévoyance professionnelle. Les économies visant à la construction d'un logement constituent l'une de ces formes. Dans tous les cas, la réglementation des détails incombe au Conseil fédéral. L'entrée en vigueur des articles 37 et 40 LPP a été fixée au 1^{er} janvier 1985 et de l'article 82 au 1^{er} janvier 1987 par le Conseil fédéral (art. 1^{er} de l'ordonnance du 29 juin 1983).

Ainsi, l'accession à la propriété de logements doit être également encouragée dans le cadre de la prévoyance professionnelle. Malheureusement, le Conseil fédéral ne semble pas avoir jusqu'ici édicté des dispositions d'exécution. Il est cependant important et urgent, pour les législations cantonales en matière d'encouragement de l'accession à la propriété de logements et en vue de l'adaptation de ces législations à la LPP, que la situation soit claire quant à la forme concrète que la LPP doit donner à cet encouragement.

C'est pourquoi je pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. A quoi en sont les dispositions d'exécution relatives aux articles 37, 40 et 82 LPP? Seront-elles édictées assez tôt pour qu'elles puissent sortir l'effet désiré au moment même de l'entrée en vigueur de ces dispositions?

2. Le Conseil fédéral est-il prêt à considérer aussi les économies visant à la construction d'un logement comme une forme de prévoyance connant droit à des déductions?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Andermatt, Arnold, Binder, Bürgi, Gerber, Hefti, Jagmetti, Kündig, Letsch, Matossi, Steiner (11)

Stucki: Mit meiner Interpellation ersuche ich den Bundesrat, zu verschiedenen Fragen in Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge Stellung zu nehmen. Obwohl seinerzeit diese Inkraftsetzung – vielleicht mit Ausnahme von einigen steuerrechtlichen Bestimmungen – um ein Jahr, d. h. auf den 1. Januar 1985, verschoben wurde, sind Kantone und Versicherungskassen deshalb etwas in Sorge, weil die für eine zeitgerechte und ordnungsgemässe Realisierung notwendigen Ausführungsvorschriften erst teilweise bekannt sind. Damit wird die Zeit, die uns zur Verfügung steht, natürlich mit jedem Monat noch knapper.

Es sind zweifellos noch recht schwierige Probleme zu lösen. Das zeigt sich offenbar im Zusammenhang mit der sogenannten Verordnung 2, bei der es um die für die Vorsorgeeinrichtungen wesentlichen materiellen Bestimmungen geht, wie zum Beispiel Präzisierungen über den versicherten Personenkreis, Definition des koordinierten Lohnes, Führung der Alterskonten, finanzielle Sicherheit und Vermögensanlage und anderes mehr. Dem Vernehmen nach sollen diese Ausführungsbestimmungen noch vor den Sommerferien herauskommen, während andere noch längere Zeit in Bearbeitung sein werden.

Das mit dieser Interpellation anvisierte Problem bezieht sich auf die künftig vom BVG angebotenen Möglichkeiten der Wohneigentumsförderung, zu dem offenbar erst Ansatzpunkte für Ausführungsvorschriften vorhanden sein sollen. Meines Erachtens muss aber gerade hier zügig weitergearbeitet werden, weil wir die Gelegenheit einer breiten und zusätzlichen Wohneigentumsförderung, welche mit dem BVG angeboten ist, ohne Zeitverzug nutzen sollten. Die Gründe dafür liegen in verschiedenen Richtungen.

Zum ersten: Wir haben alle Ursache, das Wohneigentum in unserem Land mit allen Mitteln zusätzlich zu fördern. Im Vergleich etwa zu anderen europäischen Ländern, wie zum Beispiel Italien mit 51 Prozent, Spanien mit 64 Prozent Wohneigentumsanteil oder auch den USA mit 53 Prozent, liegt die Schweiz weit zurück und steht allein auf weiter Flur da, mit durchschnittlich 30 Prozent. Noch schlechter als der eidgenössische Durchschnitt zeigen sich die Verhältnisse in den Agglomerationskantonen, in unserem Kanton Zürich zum Beispiel mit einem Wohneigentumsanteil von 19,7 Prozent (Stadt Zürich 8,7 Prozent). Dass die Eigentumsförderung staatspolitisch erwünscht und angesichts dieser Zahlen dringend notwendig ist, dürfte kaum bestritten sein. Die Bewahrung einer freiheitlichen Bodenrechtsordnung setzt eine breite Streuung von selbstgenutztem Grund- und Wohneigentum voraus.

Ein zweiter Grund, dass die Möglichkeiten des BVG nun doch möglichst bald genutzt werden sollten, liegt darin: Die Zusammenballung von Geldern in den Pensionskassen erfährt durch das Obligatorium der Berufsvorsorge, der zweiten Säule, eine neue Steuerung und löst einen erneuten Druck auf alle Anlageformen und Anlagemöglichkeiten aus. Gemäss den neuesten Erhebungen des Bundesamtes für Statistik für das Rechnungsjahr 1981 entrichteten die Versicherten und ihre Arbeitgeber damals jährliche Beiträge von rund 10,4 Milliarden Franken. Davon entfielen rund 3,8 Milliarden auf Arbeitnehmer und 6,6 Milliarden, also ungefähr zwei Drittel, auf Arbeitgeberbeiträge. Von den gesamten Kapitalanlagen der Vorsorgeeinrichtungen von rund 95 Milliarden Franken – heute werden es schätzungsweise etwa 110 Milliarden sein – entfiel Ende 1981 ein Anteil von rund 18,4 Prozent oder rund 17,3 Milliarden auf Liegenschaften und Grundstücke. Man muss dabei berücksichtigen, dass die Lücke der noch nicht versicherten Personen, welche vollständig neu vom Obligatorium erfasst werden, ungefähr 20 bis 25 Prozent der versicherten Personen betrug. Nach Inkrafttreten des BVG – also ab 1. Januar 1985 – kann aufgrund der verfügbaren Angaben im Bereich des Umfan-

ges des Obligatoriums mit einem Zuwachs der jährlichen Beiträge von 10 bis 15 Prozent gerechnet werden.

Bei entsprechender Zunahme des Vermögens der Vorsorgeeinrichtung und bei unveränderter Anlagepolitik werden voraussichtlich erhebliche Teile der neuen Gelder zusätzlich in Liegenschaft und Grundstücken investiert werden wollen. Mit Inkrafttreten des BVG ist demzufolge eine noch weitergehendere Konzentration des Wohneigentums bei den Pensionskassen und damit eine weitere Zunahme des anonymen Wohneigentums zu erwarten.

Diese voraussehbare Entwicklung steht aber in völligem Widerspruch zur Forderung nach einer breiteren Streuung des Wohneigentums und zur Eigentumsförderung an sich. Besonders paradox an einer solchen Entwicklung ist die Tatsache, dass sich Pensionskassen und Versicherte beim Wohneigentumserwerb künftig gegenseitig noch empfindlicher, noch stärker konkurrenzieren, was sowohl das Preisniveau für Eigenheime, Eigentumswohnungen wie auch die Mieten noch mehr in die Höhe treibt. Eine solche unerfreuliche Entwicklung kann jedoch – wenigstens teilweise – entschärft, abgebremst werden, wenn den versicherten Personen möglichst bald die in den Artikeln 37, 40 und 82 des BVG vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb privaten Wohneigentums zur Verfügung stehen. Dieser Weg hat den grossen Vorteil, am richtigen Ort den Hebel anzusetzen, weil ja in der Regel die Hauptschwierigkeiten beim Wohneigentumserwerb finanzieller Natur sind. Wenn das aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen im Rahmen des BVG angehäufte Kapital mindestens teilweise zum Erwerb von Wohneigentum der Versicherten nutzbar gemacht werden kann, wird das Finanzierungsproblem bzw. das Anlageproblem wesentlich entschärft. Statt einer unaufhaltsamen weiteren Zusammenballung von riesigen Kapitalmengen bei den Pensionskassen könnte eine wesentliche finanzielle Diversifikation in die Wege geleitet werden.

Zusammenfassend: Damit die angestrebte Wirkung mit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesbestimmungen ausgelöst werden kann, müssten die Ausführungsbestimmungen baldmöglichst bekannt sein. Insbesondere sollten die Arbeiten betreffend das Wohnsparen – eine dieser Formen – zügig vorangetrieben werden. Meines Erachtens sollte bis Herbst 1984 die rechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der genannten Artikel des BVG geschaffen sein. Ich zweifle nicht daran, dass insbesondere die interessierten Kreise, primär die Vorsorgeeinrichtungen, aber auch die Banken, bereit sein werden, entsprechende zweckmässige und praktikable Vorsorgemodelle, für das Wohnbausparsen zum Beispiel, auszuarbeiten und anzubieten. Man muss bei der Zeitplanung berücksichtigen, dass die Kantone ihrerseits die entsprechenden ergänzenden steuerlichen Randbedingungen noch erarbeiten müssen. Auch das braucht seine Zeit.

Deshalb die Fragen an den Bundesrat:

1. Wann ist mit den noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen in diesem Sektor des BVG verbindlich zu rechnen, wie sieht der Zeitplan aus?
2. Ist der Bundesrat bereit, auch das Wohnbausparsen als abzugsberechtigte Vorsorgeform anzuerkennen?

Bundesrat Egli: Für die Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist eine ganze Reihe von Vorschriften erforderlich. Wir erachten es als notwendig, dass vorerst jene Vorschriften erlassen werden, die absolute Priorität für das Funktionieren des Obligatoriums haben. Es sind dies insbesondere die Bestimmungen über den zu versichernden Personenkreis, die Behandlung der Eintrittsgeneration, den koordinierten Lohn, die Finanzierung, die Freizügigkeits- und Versicherungsleistungen, den Anschluss des Arbeitgebers, die Führung der Alterskonten, die Anlage des Vermögens der Vorsorgeeinrichtungen sowie die Kontrolle. Diese vordringlichen Vorschriften werden zurzeit ausgearbeitet. Es soll gewährleistet sein, dass für die Betroffenen genügend Zeit

zur Vorbereitung bleibt bis zur Inkraftsetzung des BVG am 1. Januar 1985.

Ich bitte Sie um Verständnis, Herr Ständerat Stucki, wenn ich hier kein konkretes Datum zu nennen wage. Wir tun aber alles, dass Ihnen genügend Zeit bleibt. Wir haben auch volles Verständnis, dass die Kantone und andere, die sich mit der Einführung des BVG befassen, ihre Zeit brauchen, um auch ihre Dispositionen treffen zu können. Andererseits haben Sie auch Verständnis dafür, dass beim Bund nun eine Unmenge von Vorschriften zu erarbeiten sind, bevor sie erlassen werden können. Auch beim Bund sind wir auf die beschränkten Kräfte angewiesen, die wir eben haben und die Sie uns zugestehen.

Mit dem Abschluss dieser prioritären Arbeiten sind jedoch noch nicht alle Durchführungsfragen gelöst. Zu den noch zu bearbeitenden Themen gehört unter anderem auch das Problem der Wohneigentumsförderung. Sobald wie möglich, voraussichtlich etwa Mitte dieses Jahres, werden die verbleibenden Arbeiten auf Verordnungsebene aufgenommen. Im Rahmen dieser Arbeiten wird auch geprüft werden, in welcher Form das Wohnbausparsen als abzugsberechtigte Vorsorgeform anerkannt werden soll.

Stucki: Ich danke Herrn Bundesrat Egli für die Bereitschaft, nun doch zügig weiterzuarbeiten. Ich hoffe, dass sich die Verwaltung mit dem nötigen Elan an diese Arbeit macht, damit wir baldmöglichst über diese Grundlagen verfügen.

80.223

**Parlamentarische Initiative
Strassenverkehrsgesetz. Wohnquartiere
Initiative parlementaire
Loi sur la circulation routière.
Quartiers d'habitation**

Siehe Jahrgang 1983, Seite 660 – Vor année 1983, page 660

Beschluss des Nationalrates vom 5. März 1984

Décision du Conseil national du 5 mars 1984

Différences – Divergences

Art. 3 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Die Kommission des Nationalrates und der Nationalrat selbst haben nur noch eine redaktionelle Differenz zurückgelassen. Unsere Kommission hat sich damit befasst und beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen und damit diese redaktionelle Differenz zu bereinigen.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat schliesst sich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an. Die Differenz ist ja nur redaktioneller Natur.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 10.35 Uhr

La séance est levée à 10 h 35

Interpellation Stucki Berufliche Vorsorge. Wohneigentumsförderung

Interpellation Stucki Prévoyance professionnelle. Encouragement de l'accession à la propriété de logements

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.938
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1984
Date	
Data	
Seite	103-105
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 422

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.